

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-077/13
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: RSTU

Termin der Tagung: 29.05.2013

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.05.13
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.05.13
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) – Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Cottbus und der Stadt Uebigau-Wahrenbrück über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Kommunen stehen ab dem 01.01 2014 vor der gesetzlichen Aufgabe, ein elektronisches Personenstandsregister aufzubauen bzw. zu betreiben sowie ein Sicherungsregister einzurichten.

Die Stadt Cottbus verfügt bereits zum heutigen Zeitpunkt über die technischen Voraussetzungen, die der Gesetzgeber des Personenstandsgesetzes den Kommunen zum 01.01.2014 aufgibt.

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt. GKG ermöglicht eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Cottbus und der Stadt Uebigau-Wahrenbrück auf dem Gebiet des Personenstandsrechts.

Das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus ist technisch in der Lage, die konkreten Anforderungen des elektronischen Personenstandsregisters einschließlich eines Sicherungsregisters für die Stadt Uebigau-Wahrenbrück zu erfüllen.

Aufwendungen zur Erbringung dieser Dienstleistung werden kostendeckend durch die Stadt Uebigau-Wahrenbrück getragen und per Rechnungslegung an das KRZ beglichen.

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 14 BbgKVerf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Vereinbarung ist im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht, dem Innenministerium des Landes Brandenburg, inhaltlich abgestimmt worden. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: